

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	18 (1945)
Heft:	4
 Artikel:	Der Vertragsbruch der Armeelieferanten : eine rechtliche Betrachtung
Autor:	Hugi, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oberstlt. G. Rutishauser ist 1901 in seinem Heimatort Rüti (Zürich) geboren. Nach der Maturität hielt er sich zur fachlichen Ausbildung auf dem Gebiete der Fleischwarenindustrie mehrere Jahre in Holland, Frankreich, England und Nordamerika auf. Nach seiner Rückkehr übernahm er 1927 den väterlichen Metzgereibetrieb in Rüti, den er während 10 Jahren erfolgreich führte. 1937 wurde er zum Statthalter und Bezirksanwalt in Hinwil gewählt. Einer weitern Öffentlichkeit ist der Gewählte bekannt geworden, als ihm im Jahre 1942 die Leitung der Sektion Fleisch und Schlachtvieh des Kriegernährungsamtes übertragen wurde, welche Leitung er vorläufig weiterhin beibehalten wird. Ein Jahr später wählte ihn das Zürcher Volk nach einem lebhaften Wahlkampf mit auffallend hoher Stimmenzahl zum Regierungsrat.

In der Armee kommandierte der Neugewählte seinerzeit die Vpf. Kp. I/5, nachher wurde er Kommissariatsoffizier im Stab der alten 5. Division, 1938 Kommandant der Vpf. Abt. 7 und im Februar 1942 Kriegskommissär einer Division.

Der Schweiz. Fourierverband und die Redaktion des „Fourier“ entbieten Oberstlt. G. Rutishauser zu dieser ehrenvollen Wahl herzliche Glückwünsche. Möge ihm das verantwortungsvolle Amt, welches er in schwieriger Zeit antritt, volle Genugtuung bringen.

Der Vertragsbruch des Armeelieferanten

Eine rechtliche Betrachtung von Lt. Qm. H. Hugi, Wabern (Bern)

I. Allgemeines.

Im Zeitalter des modernen totalen Krieges stellt die Beschaffung der Heeresbedürfnisse der Militärverwaltung schwierige Probleme und an die gesamte Wirtschaft des Landes gewaltige Anforderungen. Eine moderne Armee kann nicht mehr wie die alten Söldnerheere einfach „aus dem Lande leben“, beschlagnahmen, was sie gerade an ihrem Standorte findet. Eine besondere Nach- und Rückschuborganisation ist nötig, die den Bedürfnissen der Armee einerseits und den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes andererseits Rechnung tragen muss. Ein kleines Land wie die Schweiz, ist viel mehr als die Grossen darauf angewiesen, alle ihre Quellen möglichst gut auszunützen. In der Deckung unserer Heeresbedürfnisse sind wir in der Schweiz stark geneigt, vor allem die Leistungen der Privaten, der Privatwirtschaft in Anspruch zu nehmen und nicht Staats- und Armeebetriebe „aus dem Boden zu stampfen“. Da auch selten mit der Beschlagnahme ganzer Betriebe zu rechnen ist, hängt die Versorgung der Armee mit ihren Bedürfnissen stark von der Zuverlässigkeit und vom guten Willen der privaten Lieferanten ab. Der Bund wird zwar den Privaten für seine Leistungen angemessen entschädigen, d.h. letzterer erhält einen vollen Gegenwert für die Ware; aber es wird kein so grosser Gewinn herausschauen, wie wenn der Lieferant seine Ware anderswo verkaufen könnte.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass er sich aus gewinnsüchtigen Motiven zu einem Vertragsbruch der Armee gegenüber verleiten lassen könnte, eine Gefahr,

die sich noch erhöht in Zeiten von Güterknappheit und Preissteigerungen. Hier kann der Vertragsbruch eine unmittelbare Gefahr für die Armee, eine mittelbare für den Staat selbst heraufbeschwören. Kein Wunder, wenn deshalb der Staat durch Erlass gesetzlicher Bestimmungen schützend für diese Interessen einzutreten versucht. Der schweizerische Gesetzgeber hat den Schutz dieser Interessen dem Militärstrafrecht vorbehalten. Dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsordnung unterstehen in Zeiten des aktiven Dienstes und des Krieges, wenn und soweit der Bundesrat dies beschliesst, nicht nur Militärpersonen, sondern auch Zivilpersonen. Allein schon daraus geht der ganze Ernst und die Bedeutung eines Sachverhaltes hervor, dem wir als Armeefunktionäre, als Organe der Heeresverwaltung, als die wir uns in den dienstlichen Funktionen darstellen, im allgemeinen viel zu wenig Beachtung schenken und bisher — Gott sei Dank — auch nicht haben schenken müssen.

Die Bestrafung des Vertragsbruches des Heereslieferanten tauchte zum ersten Male im französischen Code pénal von 1810 auf (napoleonische Gesetzgebung). Sie wurde von den deutschen Rechten und später auch von den schweizerischen Entwürfen übernommen und erscheint heute im Art. 97 unter dem Randtitel „Schwächung der Wehrkraft“ im schweizerischen Militärstrafgesetzbuch von 1927. Die Begehung des Deliktes trägt unbestreitbar landesverräterischen Charakter.

II. Die Lieferungsverträge über Heeresbedürfnisse und ihr Schutz.

Heeresbedürfnis ist alles, was die bewaffnete Macht bedarf, um die ihr gestellten Aufgaben erfüllen zu können. Was dazu zu zählen ist, bestimmt die Heeresverwaltung, jedenfalls z. B. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Waffen, technische Materialien und Hilfsmittel, Sanitätsmaterialien und uns vor allem interessierend Lebensmittel und Fourage, ganz abgesehen vom Bedarf der eidg. Munitions- und Waffenfabriken, der Konstruktionswerkstätten, an Rohmaterialien. Über solche Heeresbedürfnisse schliesst die Armee durch ihre Funktionäre obligatorische Verträge ab, d. h. Verträge zwischen zwei Privatpersonen. Der Staat tritt in der Armee in solchen Verträgen wie irgend eine Privatperson einer andern Privatperson als Kontrahent gegenüber. Die strafrechtliche Verfolgung der letzteren im Falle eines Vertragsbruches ist eine Ausnahme, die sich nur durch die hohen Interessen, die auf dem Spiele stehen, rechtfertigen lässt: Erhaltung der Wehrkraft. Die Verletzung vertraglicher Pflichten zieht eine strenge strafrechtliche Reaktion hier nach sich, weil die Mittel des Zivilrechts — Schadenersatz und Zwangsvollstreckung — nicht ausreichend sind. Dieser Strafschutz ist aber in unserem Recht ein fest begrenzter. Nur die Rechtsgeschäfte fallen darunter, die auf freier Willensentschliessung, gegenseitiger Willensäusserung und Willensübereinstimmung beruhen (Begriffsmerkmale eines Vertrages). Daraus ergibt sich, dass diesem Strafschutz nicht unterstehen:

- a) Blosse Bitten um Unterstützungen oder einfache Aufforderungen zu unentgeltlichen Leistungen an die Armee in Kriegszeiten,

b) Ansprüche des Staates auf die Erfüllung gesetzlicher Pflichten zu Leistungen an die Armee, wie Requisitionen, Beschlagnahmungen, Quartiergebung etc.

Unser Strafschutz aus Art. 97 MStrG. beschränkt sich auf Verträge über Sachleistungen (wie z. B. Kaufverträge, Miete, Leihe, Werkverträge) und ergreift nicht Verträge über Arbeitsleistungen wie vor allem den Dienstvertrag, Auftrag, Frachtvertrag, die Kommission. Kontrahenten im Vertrag sind in der Regel auf der einen Seite die Armee, auf der andern ein Armeelieferant. Doch kann sich die Armee auch Dritter (Einkaufskommissionen) bedienen und andererseits sind auch Unterlieferanten, Vermittler, Angestellte dem Heereslieferanten strafrechtlich gleichgestellt, wenn sie die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Hauptlieferungsvertrages verschulden. Seitens der Armee erfolgt der Abschluss solcher privatrechtlicher Verträge, die nicht absolut schriftlich geschlossen sein müssen, es aber meist aus Beweisgründen sein werden, entweder durch das Oberkriegskommissariat, die Kantonskriegskommissariate oder durch Truppenoffiziere, Quartermaster und Fouriere. Sie alle sind im Rahmen ihrer Kompetenzen berechtigt und verpflichtet, auf dem Wege privatrechtlicher Verträge für die Beschaffung der Armeeedürfnisse zu sorgen.

Die näheren Vorschriften über die Pflichten der Lieferanten, das Verfahren bei Beanstandung der Lieferung etc. enthalten die Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten vom 13. September 1922. Diese bezeichnen sich selbst als integrierender (wesentlicher) Bestandteil der Verträge, welche die Militärverwaltung bzw. Truppenkommandanten mit Armeelieferanten über die Lieferung von Verpflegungsmitteln abschliessen. In Ziffer 21 wird die strafrechtliche Verfolgung im besprochenen Sinne vorbehalten.

III. Die strafbare Handlung und ihre Voraussetzungen.

Art. 97 MStrG. gebietet bei Strafe die Erfüllung einer vertraglich übernommenen Lieferungspflicht. Unterbleibt dieses gesetzlich gebotene Verhalten, so ist die Folge davon eine Rechtsgüterverletzung. Wir sprechen von einem Unterlassungsdelikt. Die strafbare Handlung ist Vertragsverletzung, welche sich darstellen kann als:

- a) Nichterfüllung überhaupt. Der Verpflichtete leistet weder im Zeitpunkt der Fälligkeit, noch überhaupt einmal.
- b) Nicht gehörige Erfüllung. Sie ist entweder Erfüllung zur unrechten Zeit und am unrichtigen Ort, oder eine nur teilweise Erfüllung oder endlich eine Lieferung von Sachen, deren Qualität nicht der ausbedungenen entspricht.

Die Schwere der Verletzung ist zu beurteilen nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts und nach den besondern Vereinbarungen des betreffenden Vertrages. Der Eintritt der Straffolgen hängt aber nach dem Wortlaut des Gesetzes von weitern Voraussetzungen ab:

Die Begehbarkeit unseres Deliktes ist zeitlich beschränkt, nämlich auf die Zeit, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind.

Es muss ferner Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen. Vorsätzlich handelt derjenige Lieferant, der mit Wissen und Willen in Zeiten des Aktivdienstes den von ihm geschlossenen Vertrag über die Lieferung von Heeresbedürfnissen nicht oder nicht gehörig erfüllt. Es handeln aber auch diejenigen vorsätzlich, die im Bewusstsein, dass es sich um vertragliche Lieferungen von Heeresbedürfnissen handelt, als Unterlieferanten oder Vermittler dem „Lieferanten“ gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht einhalten, oder als Angestellte Aufträge und Anweisungen des „Lieferanten“ derart missachten, dass dieser nicht liefern kann und eine Vertragsverletzung die Folge ist. Die vitalen Interessen, die auf dem Spiele stehen, verlangen aber auch Bestrafung der fahrlässigen Nichterfüllung. Weiss dagegen der Täter nicht (wenn auch fahrlässig, d. h. aus pflichtwidriger Gleichgültigkeit), dass die Lieferung zur Befriedigung von Heeresbedürfnissen bestimmt war, so bleibt er straflos, auch wenn er nicht erfüllt. Es genügt und ist also zur Bestrafung erforderlich, die pflichtwidrige Nichtvoraussicht oder Nichtberücksichtigung der Vertragsverletzung.

IV. Die Rechtsfolgen.

Für den Fall nicht vertragsgemässer Lieferung (Beanstandung von Lieferungen) ist vorerst auf die vertraglichen Abmachungen zu pochen, in Verbindung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag (O. R., Rechts- und Sachgewährleistung). Für uns Quartiermeister und Fouriere sind hier demnach in erster Linie die Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten massgebend, welche als wesentlicher Bestandteil der Verträge zu werten sind, speziell die Ziffern 14 bis 22. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das auch genügen, indem keine kriminelle Absicht der Vertragsverletzung zu Grunde liegen wird.

Wir müssen uns aber auch den gegenteiligen Fall vor Augen führen können und wissen, welches dann die Folgen sind. Im Falle des Vorliegens eines strafrechtlichen Tatbestandes muss das Strafverfahren zur Anwendung kommen, worauf auch Ziffer 21 der genannten Vorschriften verweist. Wenn es um die Wiedergutmachung eines kriminellen Unrechts geht, so soll der Täter ein grösseres Übel erleiden als die Verpflichtung zu Schadenersatz. Dieses Übel ist die Strafe. In unserem Falle wird durch die vorsätzliche oder fahrlässige Vertragsverletzung in Zeiten des aktiven Dienstes oder des Krieges das Interesse des Staates an der Erhaltung der Wehrkraft angegriffen und dadurch der Staat mittelbar in seiner Existenz bedroht. Die angesetzten Strafen sind deshalb in unserem Militärstrafgesetz entsprechend hoch angesetzt:

a) Bei Vorsatz: Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis.

Innerhalb des weiten gesetzlichen Strafrahmens von 3 Tagen Gefängnis (Mindestmass für Gefängnis) bis zu 5 Jahren Zuchthaus kann der Richter nach freiem Ermessen entscheiden.

b) Bei Fahrlässigkeit: Gefängnis.

Hier bewegt sich die Strafe zwischen 3 Tagen und 3 Jahren Gefängnis als gesetzliche Minima und Maxima.

Von Busse spricht zwar Art. 97 MStrG. nicht; aber der Richter kann in Anwendung allgemeiner Strafrechtsgrundsätze eine Busse aussprechen, wenn einem Vergehen oder Verbrechen Gewinnsucht des Täters zu Grunde liegt, was bei unserem Tatbestand nicht so selten der Fall sein wird (MStrG. 33 und 35). Dabei ist der Richter nicht einmal an einen Höchstbetrag gebunden. Es wird dadurch möglich, einem Täter einen allfällig durch den Vertragsbruch erzielten Gewinn vollständig wieder zu entziehen und damit der gewissenlosen Spekulation besonders in Kriegszeiten einen Dämpfer aufzusetzen.

Damit hat aber vielleicht der Täter durch die Strafe noch keineswegs die Einbusse erlitten, die seinem Verschulden angemessen ist. Es können noch die sog. Nebenstrafen und verschiedene Massnahmen verhängt werden, z. B.:

- a) Ausschliessung aus dem Heer und Degradation, wenn der Täter der Armee angehörte,
- b) Amtsentsetzung und Nichtwählbarkeit für Beamte,
- c) Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit,
- d) Landesverweisung für Ausländer,
- e) Veröffentlichung des Urteils.

Diese Strafen können sowohl Lieferanten, Unterlieferanten, Vermittler, Angestellte, Gehilfen, Anstifter etc. treffen, je nach ihrem Verschulden und ihren persönlichen Verhältnissen.

V. Schlusswort.

Sobald die Möglichkeit des Vorliegens eines Straftatbestandes gegeben ist, tut der Fourier gut, sofort seinen vorgesetzten Kommandanten und seinem Quartermaster Meldung zu erstatten, damit unverzüglich der Untersuchungsrichter avisiert wird und die betreffenden Kommandostellen mit ihrer ganzen Autorität zum Rechten sehen können. Die Praxis ist gegenwärtig nicht sonderlich reich an derartigen Machenschaften. Aber die Zeiten sind ernst.

Ich habe mit diesen Darlegungen nur einen Ausschnitt aus dem strafrechtlichen Schutz unserer militärischen Interessen in seinen Grundzügen zu skizzieren versucht, der uns als Verwaltungsfunktionäre der Armee besonders naheliegt. In unserem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch besitzen wir, wenn auch nicht einen unfehlbaren, so doch einen vorzüglichen Helfer im Kampfe gegen wehrfeindliche Betätigung, die besonders gut mit der Waffe der Heimlichkeit umzugehen pflegt. Zur Behauptung unseres Volksganzen und unserer Armee ist die Mitarbeit jedes Einzelnen an seinem Platze notwendig. Seien auch wir in unserem „Ressort“ wachsam und treu! Nur der totale Einsatz führt zu totalem Erfolg.

Benützte Abkürzungen:

Schweizerisches Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 = MStrG.
Schweizerisches Obligationenrecht von 1911/1918/1937 = O. R.

Literaturnachweis:

1. Schweizerisches Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927, mit Abänderung gemäss BG. vom 13. Juni 1941. Ausgabe 1941.
2. Schweizerische Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, mit Abänderung gemäss MStrG. vom 13. Juni 1927 und BG. vom 28. Oktober 1937.

3. Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten des O.K.K. vom 13. September 1922.
4. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Textausgabe Germani. Zürich. 1938.
5. Ernst Hafter: Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht. Besonderer Teil. 2. Hälfte. Berlin. 1943.
6. Alfred Locher: Die Verletzung von Lieferungsverträgen über Heeresbedürfnisse, nach Art. 242 des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918. Diss. iur. Zürich. 1920.
7. Ardo Weber: Der militärische Landesverrat im Schweizerischen Recht. Diss. iur. Zürich. 1939.
8. Hans Ulrich von Erlach: Der Rechtsschutz für Armee und Landesverteidigung gegen wehrfeindliche Betätigung. Diss. iur. Bern. 1936.
9. Max Huber: Der Schutz der militärischen und völkerrechtlichen Interessen im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Gutachten an das Eidg. Justiz- und Polizei-Department. Als Manuskript gedruckt. 1913.
10. Theo Guhl: Das Schweizerische Obligationenrecht. 1: Halbband, 2. Auflage. Zürich. 1936.

Verpflegung der Ortswehren

Der Bundesrat hat den Bundesratsbeschuß vom 16. September 1940 und 5. April 1943 über die Ortswehren dahin abgeändert, dass inskünftig die Verpflegung der Ortswehrangehörigen während der Dauer der Soldberechtigung zu Lasten des Bundes geht. Bisher hatten die Ortswehrleute bei Ausbildungsübungen am Wohnort oder in dessen unmittelbarer Umgebung für die Verpflegung selber aufzukommen; Entschädigung wurde vom Bund dafür keine ausgerichtet, doch bestand da und dort die Übung, dass die Verpflegungskosten von den Gemeinden übernommen wurden. Von nun an werden die Ortswehrangehörigen hinsichtlich Verpflegung gleich behandelt wie die übrigen Wehrmänner.

Administrative Weisungen Nr. 66

In seiner Rede vor dem Nationalrat hat Bundesrat Stampfli am 27. März 1945 die Versorgungslage unseres Landes ungeschminkt dargelegt. Unsere Vorräte sind in letzter Zeit immer mehr zusammengeschrumpft, die Zufuhren aus dem Ausland sind teilweise auf null gesunken. Bezüglich der einzelnen Lebensmittel kam der Redner zu folgenden Resultaten:

Die Brotgetreidevorräte haben in einem Masse abgenommen, dass sie zusammen mit der letztjährigen Ernte nicht ausreichen, um den Anschluss an die diesjährige inländische Ernte zu erreichen. Nur wenn es gelingt, vor dem Herbst etwa 6000 Wagen Brotgetreide vom Ausland her nach der Schweiz zu schaffen, wird eine weitere Reduktion der Brotration, die heute für die zivile Bevölkerung 200 g pro Tag beträgt, vermieden werden können. Noch ungünstiger ist die Versorgung mit Speisefetten und Speiseölen. Die stark reduzierte